

Liebe Judokas, liebe Judo-Eltern,

mit dem 13. Januar 2022 tritt eine neue Coronaschutzverordnung des Landes NRW in Kraft! Sie enthält aufgrund des hohen Infektionsgeschehens wieder einige Verschärfungen bei den Einschränkungen, vor allem für nicht immunisierte Personen, aber auch für immunisierte Personen beim Sport im Innenraum, die noch nicht geboostert sind.

Zudem haben wir auf der Grundlage der geltenden Verordnungen des Landes und der Stadt sowie unter Berücksichtigung der Handreichungen des Deutschen Judo-Bundes (DJB) ein Hygienekonzept entwickelt, dessen Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zwingend einzuhalten sind:

1. Allgemeines und Grundsätzliches

- Die Trainingseinheiten finden weiterhin alle **in der Halle** statt. Zeiten und Trainerteam verändern sich nicht!
- **Die Trainingsgruppen enden und beginnen pünktlich zur oben angegebenen Zeit.**
- **Aufgrund der Baustelle auf dem Schulhof ist das Parken dort derzeit grundsätzlich untersagt!**
- Das Training ist grundsätzlich freiwillig. Wer selbst zu einer Risikogruppe gehört oder mit Angehörigen einer solchen zusammenlebt, sollte nur nach gründlicher Risikoabwägung am Training teilnehmen.
- Wer sich krank fühlt, erkältet ist oder ggf. Symptome ähnlich denen von „Covid-19“ aufweist, darf nicht am Training teilnehmen bzw. bleibt bitte zu Hause, um so die anderen Mitglieder vor einer möglichen Ansteckung zu schützen.
- Um eine Rückverfolgbarkeit aller teilnehmenden Personen zu gewährleisten, werden die nötigen Kontaktdaten (Name, Adresse, und Telefonnummer) aller externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst. Die Vereinsmitglieder werden auf der Mitgliederliste abgehakt, da von allen Mitgliedern die persönlichen Daten bekannt sind. Diese Listen werden unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht.
- **Die Sporthalle darf ausschließlich von immunisierten (geimpft oder/und genesen) Personen betreten werden. Kinder bis einschließlich 15 Jahren sind immunisierten Personen gleichgestellt, ebenso Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen.**
- Die gemeinsame Sportausübung fällt ab sofort unter die 2Gplus-Regelung, also muss nun jede/r Sportler*in einen negativen Testnachweis einer offiziellen Testmöglichkeit vorweisen (max. 24h zurückliegender Antigen-Schnelltest oder max. 48h zurückliegender PCR-Test).
- **Es besteht keine Testnotwendigkeit für bereits geboosterte Personen oder zweifach geimpfte und genesene Personen.**
- Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und

Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

2. Betreten und Verlassen des Schulgeländes und der Halle

- In der Halle ist außerhalb der Mattenfläche **mindestens eine medizinische Maske**, alternativ eine Atemschutzmaske zu tragen.
- **Kinder bis Schuleintrittsalter sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen**
- **Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kindertrainingseinheiten treffen sich bis auf Weiteres pünktlich zu Beginn der Einheiten vor dem Schulhof der Förderschule in der Feuerwehrzufahrt; links neben der Wendeltreppe des Schulgebäudes. Sie gehen dann gemeinsam mit dem Trainer bzw. der Trainerin zur Halle.**
- Die Eltern holen die Kinder am Ende des Trainings pünktlich an der Halle ab.
- Die Halle wird nur nach Aufforderung einer Trainerin oder eines Trainers betreten. Teilnehmende der Einheiten um 18:15 und 19:00 Uhr warten unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m vor dem Eingang der Turnhalle. Ein Trainer bzw. eine Trainerin wird euch einlassen.
- **Die Halle wird hauptsächlich von den teilnehmenden Sportlerinnen und Sportlern betreten. In Ausnahmefällen dürfen Eltern als Helfende beim Umziehen der Kinder die Umkleide mit medizinischer Maske und unter Beachtung der o.g. 2G-Regel betreten. In der Halle verweilen dürfen sie nicht.**
- Beim Wechsel der Trainingsgruppen verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Turnhalle zügig.
- Die nachfolgende Gruppe darf die Halle erst betreten, wenn die vorherige Trainingsgruppe die Turnhalle vollständig verlassen hat.

3. Verhalten in der Halle

- Die Umkleiden stehen wieder für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Beachtung der AHA-Regeln zur Verfügung.
- Die Toiletten dürfen selbstverständlich genutzt werden (max. eine Person m/w). Nach dem Toilettengang gründlich Händewaschen. Seife wird zur Verfügung gestellt.
- Es gelten die üblichen Regeln zum Betreten der Matte: Schlappen nicht vergessen!
- **Abseits der Mattenfläche gilt durchgängig die Maskenpflicht. Zur Sportausübung auf der Matte kann diese abgenommen werden.**

4. Infektionsschutz bzw. Hygienemaßnahmen

- Die Hallentür wird nur von einer Trainerin/einem Trainer geöffnet. Beim Betreten und Verlassen der Halle besteht Maskenpflicht.
- Vor dem Betreten der Halle und nach Trainingsende werden die Hände gründlich gewaschen (Seife wird zur Verfügung gestellt.)
- Quer- und Stoßlüftung (soweit möglich) werden mehrmals in den Trainingsgruppen durchgeführt.
- Die Mattenfläche wird regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Jede Person ist für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Wichtig sind vor allem das Einhalten des Mindestabstandes (außerhalb der Matte), Einhalten der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge), gründliche Handhygiene (waschen oder desinfizieren vor und nach dem Training).
- Auf das Einhalten der Judoetikette ist besonders in Corona-Zeiten zu achten. Dazu gehören unter anderem ein sauberer und frisch gewaschener Judoanzug und die Einhaltung einer Judo angemessenen Körperhygiene.

5. Vorgehen bei einem Corona-Fall und -Kontakt über Zwischenpersonen

- Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer, welche nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert sind, verfolgen die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes!
 - Sie informieren in diesem Fall unbedingt die Abteilungsleitung (Sven Dillmann: 01578-7287508).
 - Die Abteilungsleitung informiert umgehend die Geschäftsführung – sollte diese nicht erreichbar sein, dann zusätzlich den Corona-Beauftragten Peter Bellinghausen.
 - Alle Aktiven der Gruppe werden unverzüglich informiert – ohne den Namen der betroffenen Personen zu nennen und aufgefordert, einen Corona-Test durchführen zu lassen.
 - An Wettkämpfen beteiligte andere Vereine sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter umgehend informieren.
 - Die Teilnahmelisten sind bereit zu halten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu übergeben.
 - Das zuständige Gesundheitsamt sowie der Fachverband werden ausschließlich über die Geschäftsführung des DTV informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Eure Judoabteilung des Dünnwalder TV